

S A T Z U N G

der Gemeinde Wilhelmsdorf

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

"Ortskern Wilhelmsdorf II"

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf in seiner Sitzung vom 09.12.2008 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Wilhelmsdorf II" beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände und Mängel vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 36 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "**Ortskern Wilhelmsdorf II**".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1:1.000) des Planungsbüros Roland Groß vom 25.11.2008, in Abstimmung mit dem Gemeinderat, abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierung "Ortskern Wilhelmsdorf II" wird im "**vereinfachten**" Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des 3. Abschnittes über die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 – 156) werden deshalb ausgeschlossen.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bleibt bestehen.

§ 3

Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Ortskern Wilhelmsdorf II“ soll bis spätestens 31.12.2018 abgeschlossen werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wilhelmsdorf geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO ergangener Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wilhelmsdorf geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Mit der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Die o.g. Satzung wird bei der Gemeindeverwaltung Wilhelmsdorf, 2. OG, Zimmer 27 während den bei der Gemeinde üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ausgefertigt!

Wilhelmsdorf, 09.12.2008

Dr. Hans Gerstlauer
Bürgermeister